

# Genehmigung

Der Verwaltungsrat der seit dem 23. April 1901 rechtsfähigen Stiftung

St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen

hat am 24. Juni 20'11 mit Zustimmung der Diakonie der St. Petri-Domgemeinde und des Kirchenvorstandes der St. Petri-Domgemeinde die anliegende Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen.

Diese Neufassung der Stiftungssatzung wird hiermit gemäß den §§ 80, 85 BGB in Verbindung mit § 8 des Bremischen Stiftungsgesetzes (BremStiftG) genehmigt.

Bremen, den 28. August 2013

Der Senator für Inneres und Sport

Im Auffrag

Segle-Münscher

Senator All Interes



### Satzung der Stiftung St. Petri Walsenhaus von 1692 in Bremen

#### Präambei

Im Jahre 1692 wurde das St. Petri Waisenhaus von der St. Petri-Domgemeinde in Bremen gestiftet, um Kindem und Jugendlichen, die nicht in Gemeinschaft mit ihren Eltem aufwachsen können, eine Heimat zu geben.

Der Stiftung St. Petri Walsenhaus wurde durch Senatsbeschluss der Freien Hansestadt Bremen vom 23.04.1901 (Sénatskonklusenbuch S. 177 Nr. 313) die Rechte einer juristischen Person bestätigt, Sie wurde am 17.12.1993 als kirchliche Stiftung im Sinne des § 16 Abs., 1 Bremisches Stiftungsgesetz vom 07.03.1989 (Brem.GBI, S. 163) anerkannt.

Die Stiftung hat sich in der Wahrnehmung christlicher Verantwortung den ganzheitlichen Dienst an Kindem sowie an jungen und hilfsbedürftigen Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen

St. Petri Walsenhaus von 1692 in Bremen

und hat thren Sitz in Bremen.

- 2. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
- 3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Stiftungszweck

- 1. Der Zweck der Stiftung umfasst die materielle und ideelle F\u00f6rderung g\u00e9meinn\u00fctziger K\u00f6rperschaften (\u00e3 58 AO), an denen die Stiftung unmittelbar beteiligt ist und deren Gegenstand auf die Erf\u00fcllung von Aufgaben der Jugendhilfe, insb\u00e9sondere der Unterbringung, Betreuung, Unterst\u00fctzung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und verhaltensauff\u00e4ligen jungen Menschen, die nicht in Gemeinschaft mit ihren Eitern aufwachsen k\u00fcnnen oder bei denen eine ausreichende famili\u00e4re Betreuung nicht gew\u00e4hrleistet ist oder die Hilfen zur Eingliederung in die Gemeinschaft oder Hilfen in besonderen Lebenstagen ben\u00f6tigen, gerichtet ist.
- Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die F\u00f6rderung des Betriebes von Einrichtungen und Heimen gemeinn\u00fctziger K\u00f6rperschaften im Sinne des vorstehenden Abs. 1

Dabei wird den betreuten Personen in Zusammenarbeit mit kirchlichen, öffentlichen und privaten Institutionen sozialtherapeutische Hilfe geleistet.

- Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt auf der Grundlage des christlichen Glaubens und des christlichen Menschenbildes. In diesem Rahmen kann die Stiftung weitere diakonische bzw. soziale Aufgaben übernehmen.
- 4. Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, insbesondere auch Gesellschaften oder weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 4 Vermögen und Erträge

- Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundvermögen und Gebäuden sowie aus Sach- und Finanzanlagen.
- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
  - Das Finanzvermögen ist wertbeständig und ertragsbringend anzulegen. Der Vorstand kann dazu eine Vermögensanlagerichtlinie erlassen.
- Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus
  - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  - b) Beihilfen, Zuschüssen und Entgelten der öffentlichen Hand und der Kirche;
  - Sammlungen, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen Dritter.
- 4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung einer Rücklage zuführen, soweit dieses erforderlich oder zweckmäßig ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.

#### § 5 Organe der Stiftung

- 1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Verwaltungsrat (§§ 6 8),
  - b) der Vorstand (§§ 9, 10),
  - c) ggf. auf Bestellung durch den Vorstand ein oder mehrere Geschäftsführer als besondere(r) Vertreter im Sinne von § 30 BGB (Geschäftsführung, § 11).
- Die Mitglieder der Organe sollen der evangelischen Kirche angehören.

### § 6 Der Verwaltungsrat

- 1. Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 5 Mitgliedem.
- Ein Mitglied wird von der Diakonie der St. Petri-Domgemeinde aus ihrer Mitte entsandt.
  Es kann von der Diakonie der St. Petri-Domgemeinde jederzeit abberufen und durch ein neu zu entsendendes Mitglied ersetzt werden.
- 3. Zwei Mitglieder werden von der Diakonle der St. Petri-Domgemeinde aus dem Kreis der Altdiakonie der St. Petri Domgemeinde für jeweils zwei Jahre gewählt. Sowohl eine vorzeitige Abberufung als auch eine Wiederwahl sind möglich.
- 4. Ein Mitglied soll ein Prediger der St. Petri-Domgemeinde in Bremen sein, der auf Vorschlag des Predigerkolleglums ebenfalls von der Diakonie der St. Petri-Domgemeinde für jeweils zwei Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
- Ein weiteres Mitglied soll durch den für die Jugendhilfe zuständigen Senator der Freien Hansestadt Bremen entsandt werden. Seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit der Mitteilung des zuständigen Senators, künftig eine andere Person zu entsenden.
- 6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet.
- Keines der Mitglieder des Verwaltungsrates darf in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zu der Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist.

### § 7 Sitzungen des Verwaltungsrates

- 1. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal j\u00e4hrlich von dem 1. Verwalter im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Auf begr\u00fcndeten Antrag des Vorstandes oder von drei Verwaltungsratsmitgliedem sind zus\u00e4tzliche Sitzungen unter Einhaltung vorstehend genannter Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Ma\u00e4gebend f\u00fcr die Fristwahrung ist das Datum der Absendung der Einladung.
- In dringenden Angelegenheit kann eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates unter Angabe des Grundes einberufen werden. Erfolgt die Einberufung aufgrund anste-

hender eilbedürftiger Entscheidungen, ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht erforderlich.

- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann dieses seine Stimme zu einer anstehenden Entscheidung auch schriftlich abgeben oder sich in der Sitzung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen.
- An den Sitzungen der Verwaltungsrates sollen der Vorstand und soweit durch den Vorstand eine entsprechende Bestellung erfolgte - die Geschäftsführung teilnehmen.
- Der Verwaltungsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofem in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 6. Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift soll von dem 1. Verwalter - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - unterzeichnet und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugesendet werden. Die Niederschriften sind von der Geschäftsführung aufzubewahren.

## § 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen; er greift nicht in die zur laufenden Verwaltung gehörenden Angelegenheiten ein.
- Insbesondere ist der Verwaltungsrat zuständig für:

  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  - d) für Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 12;
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gemäß § 13.
- 3. Der Einwilligung des Verwaltungsrates bedürfen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten:
  - b) Gründung und Liquidation der Stiftung.
- 4. Der Verwaltungsrat berät und beschließt ferner über ihm vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.

#### § 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, welche von der Diakonie der St. Petri-Domgemeinde aus ihrer Mitte entsandt werden. Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen aus wichtigem Grund abberufen werden.
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen 1. Verwalter und einen Rechnungsführer, der zugleich Stellvertreter des 1. Verwalters ist.
- Der Vorstand ist mindestens sechsmal j\u00e4hrlich vom 1. Verwalter im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - zu einer Sitzung einzuberufen. Der 1. Verwalter - im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter - leitet die Vorstandssitzungen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwel Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Nur tats\u00e4chlich entstandene Auslagen werden erstattet.
- Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf den Schaden, der durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
- 7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem 1. Verwalter im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden und auf der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen. Die Niederschriften sind von der Geschäftsführung aufzubewahren,

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand leitet die Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats in eigener Verantwortung. Er hat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat dafür zu sorgen, dass der Stiftungszweck verwirklicht wird und der Charakter der Stiftung erhalten bleibt.
- Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
  Dabei wird der Vorstand von seinem 1. Verwalter im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen soweit erforderlich f\u00fcr einzelne Rechtsgesch\u00e4fte durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschr\u00e4nkungen des \u00a7 181 BGB befreit werden.
- 4. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung auf den Sitzungen des Verwaltungsrates zu unterrichten. Dazu hat er einmal jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Ferner hat der Vorstand auf Anforderung der Diakonle der St. Petri-Domgemeinde und dem Konvent der St. Petri-Domgemeinde jährlich über die Verwaltung Bericht zu erstatten.

- Der Vorstand hat einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen und vom Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen und - auf Anforderung - dem Kirchenkonvent der St. Petri-Domgemeinde durch Auslage zugänglich zu machen.
- Soweit der Vorstand die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer beschließt, ist er für dessen/deren Wahl und Abberufung sowie für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung ihrer Dienstverträge zuständig.
- 7. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung.

#### § 11 Geschäftsführer

- Zur Führung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand hauptamtliche Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- Die Geschäftsführer k\u00fcnnen soweit erforderlich f\u00fcr einzelne Rechtsgesch\u00e4fte durch Beschluss des Vorstandes von den Beschr\u00e4nkungen des \u00e4 181 BGB befreit werden.

### § 12 Satzungsänderungen

- Salzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Hinsichtlich von Satzungsänderungen ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, wenn weniger als 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist dann innerhalb der nächsten vier Wochen erneut einzuberufen und beschließt bei der entsprechenden Sitzung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Diakonie der St. Petri-Domgemeinde, des Kirchenvorstandes der St. Petri-Domgemeinde sowie der Stiftungsaufsichtsbehörden.

### § 13 Auflösung der Stiftung

- Ist die Erfüllung der Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann der Verwaltungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst werden.
- 2. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.
- Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit neben der Zustimmung der in § 12 Abs. 3 genannten Gremien auch der Bestätigung durch den Konvent der St. Petri-Domgemeinde.
- 4. Für die Durchführung der Auflösung ist der Vorstand zuständig.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die St. Petri-Domgemeinde, die es im Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich um unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die künftigere Verwendung der Stiftungsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

## § 14 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Salzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

### § 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Bremischen Evangelischen Kirche sowie der Aufsicht der zuständigen Stiftungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

### § 16 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung der Stiftung in der Passung vom 18.06.2000 tritt nach Vorliegen der stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigungen in Kraft.

Manny

) A. Z